

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/3

Forstliche Betriebsabrechnung der öffentlichen Waldeigentümer Kanton Solothurn; Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung, Forstjahr 2025; Zusicherung eines Beitrages an den Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument für die Forstbetriebe und zentrale Grundlage für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig ist sie die Basis für das waldökonomische Monitoring von Bund und Kanton (eidgenössische Forststatistik und Testbetriebsnetz) und damit auch eine unverzichtbare Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung der forstlichen Fördermassnahmen und -beiträge.

Seit dem Forstjahr 2014/15 wird der Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) mit der Datenerfassung und -auswertung beauftragt (RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015). Analog den Beitragsgesuchen der Vorjahre gelangt der BWSO mit Schreiben vom 17. September 2025 an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei und ersucht um Finanzhilfen an die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung der forstlichen Betriebsabrechnung (Forst-BAR) für das Forstjahr 2025.

Der Aufwand für die sachgerechte Rapportierung und die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten in den Forstbetrieben sowie die externe Datenerfassung und -verarbeitung beträgt für das Forstjahr 2025 insgesamt maximal 251'600 Franken, was dem Vorjahr entspricht.

2. Erwägungen

In § 13 des Waldgesetzes Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) ist festgehalten, dass die Bewirtschaftung der Wälder Aufgabe der Eigentümer ist und die Massnahmen natur- und wirtschaftlich auszuführen sind. Die ForstBAR ist für die Forstbetriebe das zentrale Instrument für eine ergebnisorientierte Betriebsführung und bildet eine wichtige Grundlage für die Schaffung effizienter Betriebsstrukturen. Gestützt auf § 26 Absatz 2 Waldgesetz gewährt der Kanton Finanzhilfen an die in §§ 38 und 38a Waldgesetz des Bundes (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die u. a. die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern. Für den Kanton liefert die ForstBAR die ökonomischen Daten, um die Förderpolitik wirkungsvoll zu steuern und die Fördermittel gezielt und effizient einzusetzen. Zudem ist gestützt auf § 24 Waldgesetz das zuständige Departement verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft zu informieren und gemäss § 14 Waldgesetz und § 29 der Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) die entsprechenden Grundlagen für die forstliche Planung zu beschaffen. Dazu gehören insbesondere auch waldökonomische Informationen.

Gemäss § 26 Absatz 4 Waldgesetz beträgt die Höhe der Finanzhilfen maximal 70 % der beitragsberechtigten Kosten. Da die öffentlichen Waldeigentümer gemäss § 33 Absatz 2 Waldgesetz verpflichtet sind, eine Betriebsabrechnung zu führen, haben Finanzhilfen an die Erstellung der ForstBAR gestützt auf § 47 WaVSO den Charakter einer Abgeltung und sind deshalb nicht abzustufen.

Da der Aufwand für die Datenerfassung und -aufbereitung in erster Linie von der Grösse (Umsatz) und der Struktur (Anzahl der Rechnungsstellen) der Forstbetriebe abhängt, drängt sich eine Pauschalierung der Förderbeiträge auf. Der nach Betriebsgrösse abgestufte Aufwand respektive Beitrag bleibt unverändert.

ForstBAR Kanton Solothurn – Forstjahr 2023/2024						
1) Datenverarbeitung und Qualitätssicherung						
Forstbetrieb (ha)	Externe Kosten (Fr.)	Eigenleistung Forstbetrieb (Fr.)	Kosten Total (Fr.)	Finanzhilfe 50 %, pauschal (Fr.)	Anzahl Forstbetriebe	Finanzhilfe Total (Fr.)
bis 150	keine ForstBAR					
150 - 200	2'100	1'300	3'400	1'700	2	3'400
200 - 300	2'800	1'600	4'400	2'200	2	4'400
300 - 500	3'500	2'100	5'600	2'800	2	5'600
500 - 700	4'400	2'600	7'000	3'500	2	7'000
700 – 1'000	5'500	3'300	8'800	4'400	4	17'600
1'000 – 2'000	8'600	5'200	13'800	6'900	6	41'400
über 2'000	9'500	5'700	15'200	7'600	4	30'400
					22	109'800
2) Datenverdichtung / Datenbank			8'000	4'000		4'000
3) Fortbildung Forstbetriebe			8'000	4'000		4'000
4) Projektleitung			16'000	8'000		8'000
Total						125'800

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 13, 14, 24, 26 und 33 Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und §§ 29 und 47 Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):

- 3.1 Dem Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn wird an die Forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) für die Datenerfassung und -auswertung sowie Qualitätssicherung für das Forstjahr 2025 ein Beitrag von maximal 125'800 Franken zugesichert.
- 3.2 Die Beitragszusicherung ist befristet bis Ende 2026.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position KA3634000 / A21003.

- 3.4 Die Einhaltung der im RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015 festgelegten Leistungen und Termine sind Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages. Aufgrund der erbrachten und ausgewiesenen Leistungen können Teilabrechnungen eingereicht werden.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO), Geschäftsstelle p.A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn